

GEWÄSSERORDNUNG 01/2015
(Änderung durch Vorstandsbeschuß v. 20.01.15)
Anlage zur Fischereierlaubnis

1. Gewässerstrecken

- 1.1 Lennebezirk I – die Lenne vom Eintritt in das Stadtgebiet bis zum Schwarzenberg-Durchbruch mit Nebengewässern. Achtung: Sonderregelung für das Paseler Becken.
- 1.2 Lennebezirk II – das alte Lennebett am Stessel von dem Eisenbahndamm oberhalb Wiebecke bis zum Elektrizitätswerk am Siesel mit Nebengewässern.
- 1.3 Lennebezirk III – die Lenne vom Schwarzenbergdurchbruch bis zur Eisenbahnbrücke unterhalb des Messingwerks in Eiringhausen mit Nebengewässern ohne Lenne II.
- 1.4 Oesterbezirk II – die Oester von der Brücke in Oesterau in Höhe der Einmündung der Straße „Am Sonnenhang“ in die Landstraße 697 bis zur Einmündung in die Else mit Nebengewässern.

2. Geräte

- 2.1 Es darf mit zwei Angelruten gefischt werden. Davon darf eine Rute als Raubfischangel benutzt werden. Eine Angelrute, die mit (totem!) Köderfisch, Blinker, Spinner, Wobbler, Fliege oder Streamer bestückt ist, gilt als Raubfischangel. Das Entfernen vom Angelplatz außer Sichtweite ist nicht gestattet.
- 2.2 Die Fliegenangel darf mit max. 2 Fliegen (Springer und Strecker) bestückt werden.
- 2.3 Beim Angeln auf Hecht ist die Verwendung eines Stahlvorfachs zwingend vorgeschrieben.
- 2.4 Zum Fang von Köderfischen darf eine Senke mit max. Kantenlänge von 100 x 100 cm benutzt werden.
- 2.5 **Kunstköderstrecke: Im 1. Lennebezirk, von der Stadtgrenze zu Rönkhausen bis zur Lenne-Kurve unterhalb der Ortschaft Pasel, gegenüber dem Paseler Becken (Pfahl), ist das Fischen mit sämtlichen Naturködern (Wurm, Teig, Made, toter Köderfisch usw.) nicht gestattet. In dieser Gewässerstrecke darf nur mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Twister Kunstfliege usw.) gefischt werden.**
- 2.6 Vom 20.10 bis zum 15.03 gelten folgende Sonderregelungen: In allen Gewässerstrecken ist das Fischen mit Wurm (ausgenommen Paseler Becken) sowie mit Blinker, Spinner, Twister und Wobbler unter 8 cm Körperlänge (ohne Wirbel und Haken) nicht gestattet. (Tote) Köderfische müssen eine Körperlänge von mindestens 10 cm haben. Die Kunstköderstrecke (vgl. 2.5) darf nur mit Kunstfliegen ohne Widerhaken auf Äsche

befischt werden. (z.Zt. gilt eine Totalschonzeit für Äschen!)

- 2.7 Das Legen von Nachtschnüren sowie das Stellen von Reusen und Netzen sind verboten.
- 2.8 Wasserfahrzeuge aller Art dürfen zum Fischen nicht benutzt werden.
- 2.9 **Das Fischen mit lebenden Köderfisch ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Sondererlaubnis. Das Mitführen lebender Köderfische am Gewässer ist strengstens untersagt..**

3. Angelpapiere

- 3.1 Fischereierlaubnisschein, Jahresfischereischein sind bei der Ausübung der Fischerei immer mitzuführen.
- 3.2 Sämtliche Fänge (auch die Entnahmen verletzter untermaßiger Fische) sind unverzüglich, d.h. noch am Gewässer, in das Fangbuch einzutragen. Dabei sind alle Fische zu messen und jeder einzelne Fisch ist einzutragen mit Datum, Gewässerteilstück, Art und Größe.

4. Schonzeiten und Schonmaße

- 4.1 Die im Jahresfischereischein angegebenen bzw. die geltenden Schonzeiten und Schonmaße sind zu beachten. **Abweichend hiervon beträgt das Bachforellenschonmaß 30 cm! Die Äsche ist ganzjährig geschont!**
- 4.2 Auf folgende Schonmaße und Schonzeiten wird besonders hingewiesen:

Art	Schonzeit	Mindestmaß
Bachforelle	20.10-15.03	30 cm
Bachsaibling	20.10-15.03	25 cm
Regenb.forelle	20.10-15.03	25 cm
Äsche	ganzjährig	30 cm
Hecht		50 cm
Aal		35 cm
Karpfen		35 cm
Schleie		25 cm
Zander		40 cm

- 4.3 Untermaßige Fische sind, wenn sie unverletzt sind, schonend zurückzusetzen.
- 4.4 Elritze, Bitterling, Moderlieschen, Schmerle, Bachneunauge, Flußneunauge, Maifisch, Zwergstichling, Koppe, Quappe, Schneider, Steinbeißer und Schlammpeitzger unterliegen einer ganzjährigen Schonzeit. Jegliche Entnahme ist verboten.
- 4.5 Fangbegrenzungen: Lenne I, Lenne II und Lenne III – 5 Forellen pro Tag. **Im Jahr dürfen maximal 25 B a c h forellen entnommen werden.** Paseler Becken – 1 Karpfen und 1

Schleie pro Jahr. Oester – 3 Forellen pro Tag, 12 Forellen pro Jahr.

5. Nachtangeln

- 5.1 Das Nachtangeln bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Es müssen mindestens zwei berechnigte Vereinsmitglieder teilnehmen.

6. Gewässersperren

- 6.1 Die Gewässerstrecke Grüne II ist bis auf weiteres für die Angelfischerei gesperrt. Maßnahmen im Einzelfall, z.B. Hegefischen beschließt der Vorstand.
- 6.2 Im Bereich der Fischaufstiegsanlage an dem Wehr beim E-Werk Siesel ist die Fischerei eingeschränkt: Jeweils ca. 10 m oberhalb und 10 m unterhalb des Einlaufs der Fischaufstiegsanlage in das Tosbecken ist die Fischerei untersagt, und zwar ganzjährig (Schilder beachten). Oberhalb der Wehranlage am Einlauf in die Fischaufstiegsanlage ist die Fischerei in der Zeit vom 01.10. des laufenden Jahres bis 30.04 des Folgejahres (Salmonidenleichenzeit) gesperrt. Das direkte Fischen am Einlauf des Fischweges (Spundwand) ist untersagt.
- 6.3 Vom Tage nach der Jahreshauptversammlung bis zur Eröffnung der neuen Angelsaison sind alle Gewässer für jegliche Fischerei gesperrt.

7. Betretungsverbot

- 7.1 Das Befahren von Feld-, Waldwegen und landwirtschaftlichen Flächen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenso dürfen auf diesen Flächen keine Fahrzeuge geparkt werden.
- 7.2 Wiesen und landwirtschaftliche Flächen dürfen nur zu Fuß an den Feldrändern gequert werden. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Jegliches wahlloses Betreten dieser Flächen kann nicht gestattet werden. Am Ufer angekommen bewegt man sich entsprechend umsichtig am Feldrand entlang.
- 7.3 Das Kämpfen, Zelten und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet.
- 7.4 Die Ufergrundstücke am Vereinsgewässer dürfen nur in der für die Ausübung der Fischerei erforderlichen Art und Weise betreten werden. Für Schäden an Zäunen und dergleichen Einrichtungen, Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen und für die sich daraus ergebenden Folgen, haftet der Verursacher.

8. Jugendliche

- 8.1 Jugendliche, die noch nicht 15 Jahre alt oder die im Besitz eines Fischereierlaubnisscheins für Jugendliche („J“) sind, dürfen die Fischerei am Vereinsgewässer nur in Begleitung eines erwachsenen Inhabers eines Fischereierlaubnisscheins ausüben.

9. Verhalten am Gewässer

- 9.1 Größtmögliche Schonung von Natur und Kreatur sowie faires Verhalten am Gewässer gegenüber anderen Fischereiberechtigten sind oberstes Gebot.
- 9.2 Absolutes Sauberhalten des Angelplatzes wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Dazu gehören die Entfernung von Rutenständern sowie die Mitnahme aller (auch ggf. fremder) Abfälle beim Verlassen des Angelplatzes.

10. Kontrollen

- 10.1 Die Gewässerwarte des Vereins und alle Vorstandsmitglieder sowie die eigens bestellten Kontrollpersonen sind befugt, Personen, die bei der Fischerei am Vereinsgewässer angetroffen werden, auf Berechtigung (Angelpapiere) und auf Einhaltung der vorstehenden Regeln zu überprüfen.
- 10.2 Die Inhaber eines Fischereiberechtigungsscheins sind verpflichtet, die Ausweispapiere, den Fang und das Angelgerät vorzuzeigen.

Diese Bedingungen sind fester Bestandteil des Fischereierlaubnisscheins. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße, dem Entzug der Fischerlaubnis und / oder mit dem Ausschluß aus dem Verein geahndet werden.

PLETTENBERGER MAIPIERE Sportfischer e.V.

Der Vorstand